

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Herrn Dr. Guido Wustlich
Frau Sonja Röder
Referat III B 2
11019 Berlin

Düsseldorf, 24. März 2015

524/631

per E-Mail: guido.wustlich@bmwi.bund.de, sonja.roeder@bmwi.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Frau Röder,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Für eine Erörterung unserer folgenden Anmerkungen in einem persönlichen Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung:

Aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 klingt die Erwartung heraus, dass der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014 auch noch im Antragsjahr 2016 und darüber hinaus die tatsächlichen Stromkosten zu prüfen hat, die u.a. im Hinblick auf die Ermittlung der Durchschnittsstrompreise abgefragt werden sollen. Der Wunsch nach Verifizierung der tatsächlichen Stromkosten, über die die antragstellenden Unternehmen auf Verlangen nach § 69 Nr. 3 EEG 2014 Auskunft erteilen müssen, durch eine Prüfung dieser Angaben ist vor dem Hintergrund der Verordnungsermächtigung in § 94 EEG 2014 nachvollziehbar. Dieser Prüfungsgegenstand ergibt sich jedoch **nicht** aus dem derzeitigen Gesetz.

Der Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang mit Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung ist in § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014 geregelt. Danach sind auf der Grundlage geprüfter Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs im Rahmen der Antragstellung folgende Angaben von

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/3 zum Schreiben vom 24.03.2015 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Röder, BMWi, Berlin

einem Wirtschaftsprüfer für die jeweils relevanten Nachweiszeiträume zu prüfen (gesetzlich vorgegebener Prüfungsgegenstand):

- Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
- Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommenge die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre und
- sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung.

Dieser Prüfungsgegenstand wurde durch § 103 Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 3 und Abs. 2 Nr. 2 Teilsatz 3 EEG 2014 nur für die Antragsjahre 2014 und 2015 um die Prüfung der Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten erweitert. Für darauf folgende Antragsjahre entfällt diese gesetzliche Auftragsenerweiterung. Dies ist auch folgerichtig, da sich ab dem Antragsjahr 2016 die für die Begünstigung maßgebliche Stromkostenintensität nicht mehr aus dem Verhältnis der tatsächlichen Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ermittelt, sondern aus dem Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zur Bruttowertschöpfung. Diese maßgeblichen Stromkosten berechnen sich nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014 durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Verordnung ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der ebenfalls nach Maßgabe einer Verordnung zugrunde zu legen ist.

Sofern auch über das Antragsjahr 2015 hinaus eine Prüfung der tatsächlichen Stromkosten vom Gesetzgeber als notwendig erachtet wird, reichen hierfür die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum zweiten Änderungsgesetz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht aus, sondern es ist eine Klarstellung im Gesetz selbst vor dem Ablauf des Antragsjahrs 2016 notwendig. Gleiches gilt für andere beabsichtigte Erweiterungen des gesetzlich vorgegebenen Prüfungsgegenstandes (z.B. die Erweiterung der Prüfung auf andere Kenngrößen). Dabei sind grundsätzlich folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

Bei der Formulierung einer gesetzlichen Regelung sind die Verantwortlichkeiten des antragstellenden Unternehmens und des Wirtschaftsprüfers klar voneinander abzugrenzen, um bspw. zu verdeutlichen, dass das antragstellende Unternehmen für die Ermittlung sowie für die Richtigkeit der Angaben

Seite 3/3 zum Schreiben vom 24.03.2015 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Röder, BMWi, Berlin

und der Wirtschaftsprüfer für die ordnungsgemäße Prüfung verantwortlich ist.

- Zugrundelegung eindeutiger Kriterien (Sollobjekt)

Für den Prüfungsgegenstand muss es eindeutige gesetzliche Kriterien geben. Ohne eindeutigen Beurteilungsmaßstab ist eine eindeutige Bewertung bzw. Beurteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts und damit ein objektives Prüfungsurteil nicht möglich.

- Praktische Durchführbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen dürfen nicht über die Grenzen der praktischen Durchführbarkeit hinausgehen. Zum Beispiel wäre die Aussage, dass jemand in einem Zeitraum von zwölf Monaten keine Zahlungen angenommen hat, nur prüfbar, wenn der Wirtschaftsprüfer die Person in diesem Zeitraum ständig begleitet hätte. Daher ergibt sich die jeweils adäquate Vorgehensweise aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Naumann

gez.
Dr. van den Eynden, StB
Fachreferentin

cc/ LRD Stefan Krakowka, Leiter der Unterabteilung 52, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)